

## Mandanten- Informationsblatt

Ausgabe 02/2020

### Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

im Laufe des vergangenen Jahres sowie zum Jahreswechsel sind in der Gesetzgebung wieder wesentliche Weichenstellungen erfolgt. Neben verschiedenen Gesetzen zur steuerlichen Förderungen stellen wir Ihnen in diesem Mandanten-Informationsblatt die wichtigsten Hinweise und Informationen in aller Kürze zusammen. Im Ausblick für dieses Jahr ist zu vermerken, dass für die selbstangefertigte Einkommensteuererklärung 2018 die Abgabefrist zum 31. Juli 2019 angehoben wurde (§ 149 Abs. 2 AO). Sollten Sie einen Steuerberater beauftragen, verlängert sich die Frist vom 31. Dezember des Folgejahres auf den 28. beziehungsweise 29. Februar des übernächsten Jahres. Für 2018 gilt hier aufgrund des Schaltjahres folglich der 29. Februar 2020. Ähnliches gilt für den Jahresabschluss. Das Finanzamt gewährt eine über den 31. Dezember 2019 hinausgehende Fristverlängerung für den Jahresabschluss 2018. Diese dauert maximal bis zum 28.02.2020 an. Sollte der Jahresabschluss bis dahin nicht vorliegen, so kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Für nähere Informationen zu einem Artikel können Sie uns gerne jederzeit kontaktieren.

### Inhalt

<b>Mandanten- .....</b>	<b>1</b>
<b>Kassensicherungsverordnung (KassenSichV).....</b>	<b>3</b>
<b>Was ist CSR? .....</b>	<b>3</b>
<b>Das E-Rechnungsgesetz .....</b>	<b>3</b>
<b>Erhöhung des Mindestlohns.....</b>	<b>4</b>
<b>Rechte und Pflichten für Mieter und Vermieter seit dem 01.01.2019 .....</b>	<b>4</b>
<b>Neuer Verspätungszuschlag .....</b>	<b>5</b>
<b>Faktencheck: Betriebliche E-Mobilität.....</b>	<b>6</b>
<b>"Quick Fixes" Änderungen ab 01.01.2020 .....</b>	<b>6</b>
<b>Berufliche Auslandsaufenthalte ab einer Stunde – Hinweise zur A1 Bescheinigung.....</b>	<b>6</b>
<b>Anhebung der Verpflegungspauschalen.....</b>	<b>7</b>
<b>Schutz des GmbH-Geschäftsführers vor uferlosen Haftungsrisiken .....</b>	<b>7</b>
<b>Wer profitiert von der Abschaffung des Solidaritätszuschlags? .....</b>	<b>8</b>

<b>Minijobs ohne geregelte Arbeitszeiten sind seit dem 01.01.2019 sozialversicherungspflichtig .....</b>	<b>8</b>
<b>Forschungszulagengesetz (FzulG) .....</b>	<b>9</b>
<b>Wie sicher sind unsere Bankeinlagen? Hinweise zum SAG .....</b>	<b>9</b>

## Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)

Autor: Hugo Pfeffer, BFMT Tax GmbH

Die Kassensicherungsverordnung ist eine Verordnung des Finanzministeriums, die neue Standards zur Verhinderung von Manipulationen an Registrierkassen verbindlich vorschreibt. Die KassenSichV vom 26.9.2017 basiert auf dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 16.12.2016. Dieses Gesetz wird auch das Kassengesetz (KassenG) genannt. Ab dem 30.09.2020 müssen in Deutschland Registrierkassen, deren Bauart es technisch zulässt, mit einer sogenannten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattet sein. Die Sicherheitseinrichtung speichert die Transaktionen der Kasse auf ihrem internen Speicher und liefert einen Code zurück an die Kasse. Dieser Code ist auf jeden Verkaufsbeleg zu drucken. Die Daten werden in einem unveränderbaren Protokoll gespeichert, das für das Finanzamt exportierbar sein muss.

### Fristen

Grundsätzlich müssen ab dem 01.01.2020 alle Registrierkassen GoBD- und KassenSichV konform sein, bzw. die Angaben des § 146a AO erfüllen. Auch die sogenannte Belegausgabepflicht gilt zum Jahreswechsel. Aufgrund von Lieferproblemen der Kassenhersteller gab das BMF eine „Nichtbeanstandungsregelung“ bis zum **30.09.2020** bekannt. Bis dahin sind alle Registrierkassen umzurüsten. Nach der Umrüstung ist die Kasse mit einem amtlichen Formular beim Finanzamt anzumelden.

### Belegausgabepflicht

Die „Nichtbeanstandungsregelung“ greift für die Belegausgabepflicht nicht. Somit gilt ab dem **01.01.2020** der §146a Abs. 2 AO:

*„Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle [mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems] erfasst, hat dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang [...] einen Beleg über den Geschäftsvorfall auszustellen und [ihm diesen] zur Verfügung zu stellen.“*

Das heißt: Über jeden Geschäftsvorfall, der mit einer elektronischen Kasse erfasst wird, muss dem Kunden ein Beleg ausgehändigt werden. Ausnahmen können - in besonderen Fällen - beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen vom Finanzamt gewährt werden. Wie diese Formulierung ausgelegt wird und in welchen Fällen tatsächlich eine Befreiung von der Belegausgabepflicht genehmigt wird, bleibt abzuwarten.

## Was ist CSR?

Autor: Tobias Kraus, Senior Manager der BFMT Gruppe

Corporate Social Responsibility beschreibt die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung eines Unternehmens. Gegenstand der Betrachtung ist hierbei nicht wie das Unternehmen seinen Gewinn verwendet, sondern ausschließlich unter welchen Voraussetzungen der Gewinn erwirtschaftet wurde. Daher intensivieren Unternehmen ihr Engagement v.a. in den Bereichen der fairen Geschäftspraktiken, ressourcenschonender Produktion, Beiträge zum Umwelt- und Klimaschutz sowie mitarbeiterfreundlicher Personalpolitik.

### Mehrwert für Unternehmen im Rahmen einer Zertifizierung:

- Verbesserung des Images und der Wahrnehmung
- Gesteigerte Attraktivität als Arbeitgeber insbesondere für High Potentials
- Kosteneinsparungen: sparsamer Umgang mit Ressourcen und Energie
- Geringere Umweltbelastung
- Motivierte und zufriedene Mitarbeiter
- Förderung der Innovationskraft
- Zukunftssicherheit

Die BFMT Gruppe bietet eine Zertifizierung in Anlehnung nach dem GRI G4 Standard an. Der von der Global Reporting Initiative entwickelte Standard G4 ist ein umfangreiches Rahmenwerk für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Er erfüllt die EU-Pflicht zur Veröffentlichung nichtfinanzieller sowie die Diversität betreffenden Informationen.

## Das E-Rechnungsgesetz

Nach nationalen Einführungen elektronischer Rechnungen in Dänemark, Schweden, Finnland, Italien sowie Österreich wurde das E-Rechnungsgesetz auch auf europäischer Ebene ratifiziert.

Seit 27.11.2018 dürfen, ab dem 27. November 2020 müssen Auftragnehmer strukturierte elektronische Rechnungen bei Geschäften mit Behörden stellen. Allein in Deutschland verspricht man sich Einsparungen von 6,5 Milliarden Euro. Hierzulande sieht die Reform allerdings einen deutlich niedrigeren Mindestbetrag von 1000 Euro für elektronische Rechnungen vor als für die EU-Staaten ursprünglich geplant (221 000 Euro). Vorerst bedeutet dies einen großen Aufwand für die Bundesländer. Diese müssen für ihre 294 Landkreise, Städte und Gemeinden und mehr als 1400 kommunale Unternehmen noch 16 entsprechende Gesetze verabschieden, um ab dem 18.04.2020 überhaupt elektronische Rechnungen entgegennehmen zu können.

Kernelement der elektronischen Rechnung ist ein strukturiertes elektronisches Format, das die automatische Verarbeitung des Dokuments ermöglicht. PDF-Dateien, Bilddokumente und eingescannte Papierrechnungen ohne strukturierte Zusatzinformationen sind damit ausgeschlossen. Die Rechnung muss in einem Format ausgestellt und übermittelt werden, welches eine automatisierte Weiterverarbeitung ermöglicht. Die Vorteile sollen in einer schnelleren, ressourcenschonenderen, kostengünstigeren Bearbeitung der Rechnung liegen. Im Rechnungsbild selbst gibt es diverse Eigenschaften, wie die Empfängerfirma, die für alle verpflichtend sind. Sie kommen in eine sogenannte europäische Kernrechnung. Attribute, die nur einige Staaten benötigen, stehen in nationalen Erweiterungen. Untereinander haben schon etliche Unternehmen angefangen, ihre Zulieferer um E-Rechnungen zu bitten. Im B2G-Bereich fallen nahezu alle Rechnungen, wie bereits erwähnt mit einem Betrag von über 1000 Euro, in den Gesetzesbereich. Diese hohe Quote der neuen Gesetzeslagen betrifft folglich viele Lieferanten. Es ist daher zu erwarten, dass sie ihre elektronischen Rechnungen nicht nur im B2G-Umfeld umstellen, sondern ebenfalls im B2B-Geschäft.

Die Abgabe von E-Rechnungen bei Bund, Ländern und Kommunen ist sowohl per E-Mail, als auch über die direkte Eingabe in ein webbasiertes online-Formular möglich. Eine Integration der Rechnungsausstellung in das im Unternehmen verwendete Buchhaltungsprogramm ist ebenso umsetzbar.

Ein auf EU-Ebene bekanntes Standardisierungsproblem tritt dabei auch in diesem Fall auf: Eine Liste von erlaubten Formatfamilien wurde erarbeitet und nun kämpfen verschiedene Standards um die Vorherrschaft (z.B. ZUGFeRD oder XRechnung). Zudem gibt es Befürchtungen, dass der Anlass alte Prozesse und Systeme zu reformieren nicht zwangsweise gegeben ist, da die Zeitersparnis durch das neue Rechnungsformat nur minimal ist.<sup>2</sup>

## Erhöhung des Mindestlohns

Laut Mindestlohngesetz wird der gesetzliche Mindestlohn alle zwei Jahre neu festgelegt. Im Juni 2018 hat die Mindestlohn-Kommission der Bundesregierung empfohlen, den gesetzlichen Mindestlohn in zwei Schritten zu erhöhen. Dieser wird zum 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro angehoben.

2015/2016	2017/2018	2019	2020
8,50€	8,84€	9,19€	9,35€

**Exkurs:** Der Mindestlohn des Landes Berlin steigt um 3,50€ pro Stunde auf 12,50€. Auch bei öffentlichen Aufträgen Berlins wird dieser fällig.<sup>1</sup>

## Rechte und Pflichten für Mieter und Vermieter seit dem 01.01.2019

**Autor:** Apostolos Saroglakis, Rechtsanwalt und Partner der BFMT Legal

Seit Jahresanfang soll eine neue Reform die bisherige Grundproblematik der Mietpreisbremse lösen. Die grundsätzliche Verfehlung der Wirkung war ein anhaltender Kritikpunkt.

### Pflicht zur Auskunftserteilung – Gefahrenpotential auf Vermieterseite

Zum Beispiel stellte in der vergangenen Praxis der Austausch konkreter Kenntnisse über mögliche Ausnahmetatbestände zur Mietpreisbremse (z.B. durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen, höhere Vormieten, Neubauprivileg etc.) und dem damit verbundenen Vorstoß gegen die zulässige Miethöhe seitens der Vermieter eher den Ausnahmefall dar. Seit Wirksamwerden der Vorschrift des § 556g BGB sind Vermieter zur unaufgeforderten schriftlichen Auskunftserteilung verpflichtet, d.h. der Vermieter muss einem potentiellen Mieter bereits vor Abschluss eines Mietvertrages dazu informieren.

Dies kann, insbesondere in Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt, auf Vermieterseite gravierende Folgen haben. Sofern Vermieter beabsichtigen, die aufgeführten Ausnahmetatbestände ohne Einhaltung der Verpflichtung zur Auskunftserteilung für sich in Anspruch zu nehmen, besteht nunmehr auf Mieterseite die Berechtigung, eine etwaig zu hohe Miete jederzeit rügen zu können. In diesem Fall sind Mieter dazu berechtigt, ab dem Zeitpunkt der nächstfälligen Mietzahlung die Differenz zwischen rechtlich zulässiger und tatsächlich gezahlter Miete zurückzufordern. Dieser

<sup>1</sup> Vgl. Deutscher Gewerkschaftsbund(2019): Mindestlohn 2019, abrufbar im Internet unter URL: <https://www.dgb.de/schwerpunkt/mindestlohn/mindestlohn-2019-was-aendert-sich-in-2019> (Stand: 01.12.2019)

<sup>2</sup> Vgl. heise.de (2019): Strukturschwach: Bald verpflichtend: die elektronische Rechnung, abrufbar im Internet unter URL: <https://www.heise.de/select/ix/2018/4/1522358420293107> (Stand: 01.12.2019)

Problematik sieht sich die Vermieterseite ausgesetzt, sofern die ordnungsgemäße Auskunft vor Abschluss des Mietvertrages nicht beweissicher dokumentiert werden kann.

Auf Vermieterseite ist die Möglichkeit zur jederzeitigen schriftlichen Nachholung der verpflichtenden Auskünfte gemäß § 556g Abs. 1a Satz 2 BGB positiv zu vermerken. Mieter sind in diesem Fall berechtigt, eine etwaige Mietdifferenz für die nächsten zwei Jahre nach einer nachgeholten schriftlichen Auskunftserteilung – also nach Abschluss des Mietvertrages – zurückfordern.

### Auskunftspflicht der Vermieterseite für Mieter in der Praxis beschränkt hilfreich

Mit der Einfügung der Regelung in § 556g Abs. 1a BGB wird die Ausweitung bzw. Stärkung der Vermieterrechte verfolgt. Fakt ist aber auch, dass Vermieter keine Belegpflicht ihrer Auskünfte haben.

Vielmehr ist – auch nach neuer Regelung - eine pauschale Begründung ausreichend. Die Folge ist, dass die Mieterseite zwar theoretisch größere Rechte in Anspruch nehmen kann, in der Praxis jedoch nach wie vor unklar bleibt, welche Miethöhe letztendlich rechtlich zulässig ist. Der Gesetzgeber hat es in dieser Reform offensichtlich unterlassen, Regelungen für konkrete Konsequenzen für den Fall von falsch erteilter Auskunft zu schaffen. Die Handhabe in der Praxis bleibt hier wohl der Rechtsprechung vorbehalten.

### Abschwächung formaler Rügeanforderungen auf Mieterseite

Grundsätzliche Kritik strahlte bisher die Regelung zur sog. „qualifizierten Rüge“ nach § 556g Abs. 2 Satz 2 BGB (a.F.) aus und wurde nun gänzlich aufgehoben. Dies hat zur Folge, dass eine Mieterrüge nunmehr pauschal erfolgen kann. Eine Mieterrüge muss sich lediglich auf die Auskunft des Vermieters beziehen, sofern sich dieser zuvor auf einen Ausnahmetatbestand berufen hat. Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass Vermieter unabhängig der geltenden, strengen Regelungen des Datenschutzrechts verpflichtet sind, potentiellen Mietern die Möglichkeit zu geben, vom Inhalt eines Mietvertrages mit Vormietern Kenntnis zu erlangen (Art. 6 Nr. 1b DSGVO).

### Fazit

Die anfänglich erwähnte Verfehlung der Wirkung der Mietpreisbremse dürfte jedoch weiterhin gegeben sein. Mieter bleiben in der Praxis dazu angehalten ab Beginn

des Mietvertragsverhältnisses dem Vermieter mit einem „Contra“ gegenüberzutreten. In Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt dürfte diese im Großen und Ganzen nicht zu einem wohlwollenden Vertragsverhältnis der Mietparteien beitragen. Fakt ist auch, dass die nunmehr tatsächlich geschuldete Miete der Höhe nach weiterhin nicht klar ist. Mietrechtliche Gerichtsverfahren werden daher auch in Zukunft unumgänglich sein.

### Neuer Verspätungszuschlag

Haben Sie die Abgabefrist für Ihre Steuererklärung verpasst? Dann wird das Finanzamt zukünftig einen Verspätungszuschlag festsetzen. Diesen müssen Sie zusätzlich zur Steuer zahlen. Das Wichtigste in Kürze:<sup>3</sup>

- Ab 2019 neue Regel: Festsetzung des Verspätungszuschlags, wenn nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Besteuerungsjahres die Steuererklärung abgegeben wurde (31.7.2019 neue gesetzliche Abgabefrist nach § 149 Abs. 2 Satz 1 AO bei nicht beratenen Steuerpflichtigen)
- Sollten Sie einen Steuerberater beauftragen, verlängert sich die Frist vom 31. Dezember des Folgejahres auf den 28. beziehungsweise 29. Februar des übernächsten Jahres. Für 2018 gilt aufgrund des Schaltjahres der 29. Februar 2020.
- Verspätungszuschläge ist auf 10 Prozent der festgesetzten Steuer und auf einen Betrag von 25.000 Euro beschränkt
- Er beträgt pro angefangenem Säumnis-Monat 0,25 Prozent der um die Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten Steuer, mindestens aber 25 Euro monatlich
- Abrundung der errechneten Summe nach § 152 Abs. 10 AO auf volle Euro

#### Praxistipp - Lieber vordenken als nachdenken:

Bislang war ein Verspätungszuschlag von einer Ermessungsentscheidung des Finanzamtes abhängig. In Zukunft wird dieser zwingend festgesetzt. Daher ist das rechtzeitige Einreichen noch zentraler. Ebenfalls sollten Sie mit Ihrem Steuerberater in enger Kommunikation verbleiben und einen reichlichen Zeitpuffer für dessen Bearbeitungszeit gemeinschaftlich veranschlagen.

3 Vgl. Haufe.de (2019): Einkommensteuererklärung 2018: Änderungen beim Verspätungszuschlag, abrufbar im Internet unter URL: [https://www.haufe.de/steuern/kanzlei-co/einkommensteuerklaerung-2018/einkommensteuerklaerung-2018-verspaetungszuschlag\\_170\\_481362.html](https://www.haufe.de/steuern/kanzlei-co/einkommensteuerklaerung-2018/einkommensteuerklaerung-2018-verspaetungszuschlag_170_481362.html) (Stand: 01.12.2019).

## Faktencheck: Betriebliche E-Mobilität

Der Gesetzgeber gibt bereits ab 2019 eine steuerlich geförderte Ausweitung der Privatnutzung von betrieblichen E-Fahrzeugen vor. Die Privatnutzung stellt einen geldwerten Vorteil dar, der grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist. Seit diesem Jahr wird bei der Anwendung der 1%-Methode die Hälfte des Bruttolistenpreises angesetzt. Wird die Fahrtenbuchmethode angewandt, muss nur noch die hälftige Abschreibung bzw. Leasingrate in die Ermittlung des steuerpflichtigen Vorteils angerechnet werden.

Neuerdings werden neben reinen E-Fahrzeugen auch alle im Zeitraum vom 31.12.2018 bis zum 01.01.2022 angeschafften extern aufladbaren Hybrid-E-Fahrzeuge sowie Pkws mit Brennstoffzellenantrieb in die Regelung eingebunden. Um in den Genuss der Vergünstigung zu gelangen, gibt es eine Liste an Voraussetzungen an die Hybrid-E-Fahrzeuge. Sie dürfen u.a. höchstens 50g CO<sub>2</sub>-Ausstoß pro Kilometer und müssen eine reine elektrische Reichweite von mindestens 40 Kilometer besitzen.

Der Gesetzgeber sieht mit dem JStG 2019 vor diese Regelung und den damit hälftigen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil bei der Privatnutzung bis zum 31.12.2030 zu verlängern. Ein weiterer Vorteil ist die zehnjährige Befreiung von der Kfz-Steuer bei reinen E-Fahrzeugen, wenn diese noch vor dem 31.12.2020 gekauft werden.

## Gewerbesteuervorteile E-Fahrzeuge

Zusätzlich zu der Ausweitung des JStG im Bereich Privatnutzung sollen für die bereits erwähnten Fahrzeugklassen (E- und extern geladene Hybrid-E-Fahrzeuge) sowie nicht als Kfz deklarierbare E-Bikes durch verminderte Gewerbesteuerbefreiungen gefördert werden. Konkret nutzbar wird dieser Vorteil dann wenn die Hinzurechnung der Miet- und Leasingaufwendungen, der im Betriebsvermögen befindlichen E-Fahrzeuge, halbiert wird. Diese Begünstigung für Miet- und Leasingverträge soll bis Ende 2030 gewährt werden. Hierzu müssen die Verträge nach dem 31.12.2019 abgeschlossen werden.

## E-Lieferfahrzeuge bekommen Sonderabschreibung

Vor allem in urbanen Räumen bieten E-Lieferfahrzeuge einige Vorteile. Daher sieht das Jahressteuergesetz für ab dem Neujahr 2020 erworbene E-Lieferfahrzeuge eine Sonderabschreibung von 50% im Jahr der Anschaffung

<sup>4</sup> Vgl. haufe.de (2019): Grünes Licht für Jahressteuergesetz. Abrufbar unter [https://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/jahressteuergesetz-2019\\_168\\_489690.html](https://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/jahressteuergesetz-2019_168_489690.html) (Stand: 01.12.2019).

<sup>5</sup> Eine ausländische Ust-IDNr kann über die Website des Bundeszentralamtes für Steuern überprüft werden. Abrufbar im Internet unter: [https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Identifikationsnummern/AuslaendischeUst-IDNr/auslaendische\\_ust\\_idnr\\_node.html#js-toc-entry1](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Identifikationsnummern/AuslaendischeUst-IDNr/auslaendische_ust_idnr_node.html#js-toc-entry1) (Stand 10.02.2020)

vor. Eine Folge ist eine enorme Auswirkung auf die Steuerlast im selbigen Jahr. Zusätzlich wird die reguläre Abschreibung mit aufgrund der Sonderabschreibung angepassten Betragshöhe verbucht.<sup>4</sup>

## "Quick Fixes"

### Änderungen ab 01.01.2020

Auf dem Weg zu einem endgültigen Mehrwertsteuersystem hat die EU kurzfristige Änderungen (sog. Quick Fixes) umgesetzt, welche ab 01.01.2020 auch für deutsche Unternehmen gelten. Eine gültige Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IDNr.) und die Zusammenfassende Meldung (ZM) werden ab besagten Stichtag materiell-rechtliche Voraussetzung für die Anwendung der Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen. Bisher war die gültige USt-ID lediglich eine formelle Voraussetzung. Somit gewinnen regelmäßige qualifizierte Abfragen<sup>5</sup> der Gültigkeit der USt-ID erheblich an Bedeutung.<sup>6</sup>

Entscheidende Neuerungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr gibt es in folgenden Bereichen:

- Innergemeinschaftliche Lieferungen
- Innergemeinschaftliche Reihengeschäfte
- Konsignationslagergeschäft

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter <https://kurzelinks.de/Orom.7>

## Berufliche Auslandsaufenthalte ab einer Stunde – Hinweise zur A1 Bescheinigung

Die Kontrollen, ob die erforderliche A1-Bescheinigung bei grenzüberschreitender Erwerbstätigkeit vorliegt, sind gegenwärtig insbesondere in Frankreich und Österreich verstärkt worden. Die umgestaltete Verwaltungspraxis hat die intensivere Bekämpfung von Schwarzarbeit und Lohndumping zum Ziel.

## Grundsätzliche Info

Der Ausweis dokumentiert, ob das Recht des Wohnstaates (Entsendestaates) oder die Vorschriften eines ausländischen Staates maßgebend sind. Erfolgt die Entsendung der Arbeitnehmer in ein anderes EU-Mitgliedsland nur vorübergehend, gilt ausnahmsweise weiterhin das Recht des Entsendestaats. Selbständige, Arbeitnehmer und verbeamtete Personen daher

<sup>6</sup> Betrachte Heimbrock Winkler (2019): Innergemeinschaftlicher Warenverkehr in der EU ab 2020, abrufbar im Internet unter: [https://www.heimbrock-winkler.de/autonews/august\\_2019/innergemeinschaftlicher\\_warenverkehr\\_in\\_der\\_eu\\_ab\\_2020\\_teil\\_1\\_von\\_3/](https://www.heimbrock-winkler.de/autonews/august_2019/innergemeinschaftlicher_warenverkehr_in_der_eu_ab_2020_teil_1_von_3/) (Stand: 01.12.2019).

<sup>7</sup> Siehe IHK (2019): "Quick Fixes" - Änderungen ab 1. Januar 2020, abrufbar im Internet unter URL: <https://www.weingarten.ihk.de/recht/steuern-und-abgaben/umsatzsteuer/-quick-fixes-aenderungen-ab-1-januar-2020-4522348#titleText0> (Stand: 01.12.2019).

brauchen regelmäßig eine A1-Bescheinigung, wenn sie grenzüberschreitend innerhalb der EU oder auch in Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz tätig werden. Bei kurzzeitigen (bis zu sieben Tagen) und kurzfristigen Dienst- oder Geschäftsreisen kann die A1-Bescheinigung im Bedarfsfall nachträglich vom Selbständigen bzw. vom Arbeitgeber beantragt werden.

### Antragsverfahren

Für Erwerbstätige ist seit dem 1. Juli 2019 das elektronische Antragsverfahren ohne Ausnahmen verpflichtend. Papieranträge – insbesondere die Gruppe der Arbeitnehmer – werden daher nicht mehr entgegengenommen. Verfügen Sie als Arbeitgeber nicht über ein entsprechendes systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm können Sie den elektronischen Antrag mittels einer Ausfüllhilfe aus **SV.net** stellen.

Selbständige und Personen, die gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz beschäftigt sind, können den Antrag weiterhin auch in Papierform stellen. Außerdem wichtig: A1-Bescheinigungsanträge dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht per E-Mail versendet werden.<sup>8</sup>

### Anhebung der Verpflegungspauschalen

Wer auf Dienstreise ist, greift tiefer in die Tasche. Und für genau diesen Mehraufwand steigen ab dem 1. Januar 2020 die Pauschbeträge für den Verpflegungsmehraufwand.

Dauer	8-24h	> 24h
Bisher	12€	24€
Neu ab 2020	14€	28€

Erstmals wird Berufskraftfahrern ein Pauschbetrag für Übernachtungen im LKW von 8 Euro angerechnet. Bisher konnten Lkw-Fahrer lediglich einen Schätzbetrag von 5 Euro als Werbungskosten geltend machen.<sup>9</sup>

### Schutz des GmbH-Geschäftsführers vor uferlosen Haftungsrisiken

von Dr. Felix Podewils, RA und Autor der NWB

Zu den Schattenseiten des Geschäftsführers zählen unzweifelhaft die vielfältigen Haftungsrisiken. Daher ist eine Haftungsbegrenzung nach arbeitsrechtlichem Vorbild sowie individualrechtliche Haftungserleichterungen erstrebenswert.

### Diskussion um eine Übertragbarkeit arbeitsrechtlicher Grundsätze auf die Organschaft

Daher klingt es vorerst sehr positiv, dass sich je nach Rechtssprechungsinstanz (z.B. BAG und EuGH) die Beziehung des Geschäftsführers trotz einer gewissen Organstellung als Arbeitsverhältnis darstellen lässt. Trotz einer höheren Vergütung von Geschäftsführern und Vorständen könne die vollumfängliche Haftung für einen Schaden, wie auch bei gewöhnlichen Arbeitnehmern, zur Vernichtung der gesamten wirtschaftlichen Existenz der Einzelperson führen. Ebenfalls wird reichlich diskutiert ob leitende Angestellte, welche regelmäßig eine weit überdurchschnittliche Vergütung und mit wesentlichen Arbeitgeberbefugnissen ausgestattet sind, milder als Organmitglieder behandelt werden sollten. Diese Arbeitnehmereigenschaften des GmbH-Geschäftsführers werden v.a. in den jüngeren gesellschaftsrechtlich relevanten Schriften teilweise mit einer Haftungsbegrenzung nach arbeitsrechtlichem Vorbild befürwortet.

### Gegenargumentation und Stand der Rechtsprechung

Der tatsächliche Standpunkt der Rechtsprechung, die sich bereits mit dem genannten neueren Schrifttum auseinander setzt, liegt soweit ersichtlich, noch nicht vor. Hinzuweisen ist auf ältere BGH Urteile welche betonen: Mit dem Sinn der Bestellung und Übertragung der Unternehmensleitung an ein Vorstandsmitglied bzw. Geschäftsführer, welcher diese beherrsche, geht insoweit keine Rechtfertigung der Haftungsbeschränkung einher.

Zudem wird v.a. in der zugehörigen Kommentarliteratur eine Übertragbarkeit der arbeitsrechtlichen Haftungsbeschränkung auf die Organhaftung nach wie vor überwiegend abgelehnt. Wiederholt greift das Argument, Haftungsprivilegierung sei wegen der typischen hohen Vergütung von Organmitgliedern nicht gerechtfertigt.

Ein Zwischenfazit der anhaltenden Diskussion kann lauten, dass geschilderte Billigkeitserwägungen wie einerseits die existenzgefährdenden Haftungsrisiken wie auch andererseits die Kompensation durch Spitzenvergütung auf beiden Seiten zu großem Raum die rechtssystematische Erwägung überlagern. Der klare Wille des Gesetzgebers ist wiederum in der §43 Abs.2 GmbHG, 93 As.2 AktG deutlich erkennbar, da dort die Darlegung und Beweislast für pflichtwidriges und

<sup>8</sup> Vgl. Deutsche Rentenversicherung (2019): A1-Bescheinigung, abrufbar im Internet unter URL: [https://www.deutscherentenversicherung.de/DRV/DE/ueberunsundPresse/Presse/Meldungen/2019/190312\\_g1\\_bescheinigung.html](https://www.deutscherentenversicherung.de/DRV/DE/ueberunsundPresse/Presse/Meldungen/2019/190312_g1_bescheinigung.html) (Stand: 01.12.2019)

<sup>9</sup> Vgl. HR Works (2019): Verpflegungspauschalen, abrufbar im Internet unter URL: <https://www.hrworks.de/news/neue-verpflegungspauschalen-aenderungen-fuer-2020geplant/> (Stand: 01.12.2019).

schuldhaftes Verhalten zu Lasten der Organmitglieder verschärft wird.

### Haftungsbeschränkung

Also rückt vermehrt die Frage in den Vordergrund, ob eine Haftungserleichterung durch Vereinbarung eine ggf. Reduzierung des Sorgfaltsmaßstabes oder/und summenmäßige Haftungsbeschränkung möglich ist?

§43 Abs. 3 S.3 GmbHG sieht keine Haftungsbeschränkung hauptsächlich angesichts des Gläubigerschutzes vor. Selbst bei einer entsprechenden Weisung durch die Gesellschafter liegt keine haftungsbefreiende Wirkung zugunsten des Geschäftsführers vor. Einige Autoren halten fest, dass bei der Verletzung von gläubigerschützenden Pflichten eine Haftungsmilderung ausgeschlossen bleibt.

Dennoch hält es das BGH unter Aufgabe seiner vorherigen Rechtsprechung mittlerweile für zulässig, dass im Vorfeld des Entstehens eines Ersatzanspruchs gegen den Geschäftsführer nähere Regelungen getroffen werden. Insbesondere in dem Bereich der Haftungsbeschränkung ist die Vereinbarung eines anderen Verschuldungsmaßstabes und/oder Verkürzung von Verjährungsfristen häufig besprochen. Es bleibt dennoch ein möglicher Verzicht auf Schadensersatzansprüche insbesondere auch mit Blick auf treuwidrige Mehrheitsbeschlüsse diskutabel. Die Argumentation lautet wie auch schon in der Diskussion um eine Übertragbarkeit arbeitsrechtlicher Grundsätze auf die Organschaft gebührt auch an dieser Stelle Gesetzespositivismus und Rechtssystematik Vorrang vor Billigkeitsempfindungen.

### Fazit

In der Praxis droht jedoch meistens bereits bei leicht fähiässigen begangenen Pflichtverletzungen eine unbegrenzte Haftung. Dennoch sind Geschäftsführer tatsächlich schon rechtzeitig gut beraten, sich frühzeitig über ihre Haftungssituation Gedanken zu machen. Die Vereinbarung von Haftungsmilderung ist zwar grundsätzlich möglich, dürfte aber in der Praxis nur selten durchsetzbar sein. Abgesehen davon werden sich Gesellschafter nicht regelmäßig darauf einlassen, die Haftung des Geschäftsführers bereits im Vorhinein nennenswert abzumildern.<sup>10</sup>

<sup>10</sup> Vgl. Podewils, F. (2018): Schutz des GmbH-Geschäftsführers vor uferlosen Haftungsrisiken? in NWB, 12/2018, S.408ff.

### Wer profitiert von der Abschaffung des Solidaritätszuschlags?

Die Finanzierungsabgabe für den Aufbau Ost wird für rund 90 Prozent der Zahler abgeschafft. Nur die reichsten 3,5 Prozent werden weiterhin voll zur Kasse gebeten.

Singles bis zu einem Jahresbruttolohn von rund 73.000 Euro und Familien mit zwei Kindern und einem zusammengelegten Jahresbruttolohn von ca. 151.000 Euro werden voll entlastet. Also besonders Steuerzahler mit mittleren Einkommen profitieren.<sup>11</sup>

### Minijobs ohne geregelte Arbeitszeiten sind seit dem 01.01.2019 sozialversicherungspflichtig

Hat ein Arbeitgeber weder im Arbeitsvertrag noch in einer anderen Weise eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart, wird von Gesetzgeber angenommen, es handelt sich um Abrufarbeit nach §12 Abs. 1 Teilzeit und Befristungsgesetz. Die Gesetzesänderung zum 01.01.2019 besagt, dass eine Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart gilt, wenn die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist. Hier liegt eine Erhöhung der Vermutungsregelung von 10 auf 20 Stunden vor, welche die Sozialversicherungsfreiheit der Minijobber ausschalten.

Durch die neue Geltung der doppelten Wochenarbeitszeit und Berechnung durch novellierten Mindestlohn wird nun oftmals die Geringverdienergrenze von 450,00 EUR überschritten. Mögliche resultierende Rechtsfolgen sind neben einer Lohnnachforderung von Arbeitnehmerseite eine Nachforderung von nicht gezahlten Sozialversicherungsbeiträgen der Rentenversicherungen. Letzteres ist rückwirkend von bis zu 4 Jahren und unabhängig von der Lohnnachforderung der Arbeitnehmer möglich.

### Empfehlung an den Arbeitgeber

Treffen Sie eine schriftliche Vereinbarung einer festen wöchentlichen Arbeitszeit mit Ihren Arbeitnehmern.

<sup>11</sup> Vgl. Tagesschau (2019): Wer profitiert wie von der Soli-Abschaffung?, abrufbar im Internet unter URL: <https://www.br.de/nachrichten/wirtschaft/soli-wird-ab-ab-2021-fuer-90-prozent-der-zahler-abgeschafft,Rhn1N4S> (Stand: 01.12.2019)



## Forschungszulagengesetz (FzulG)

von Sebastian Neuhoff

Im Dezember hat der Bundesrat das Forschungszulagengesetz auf den Weg gebracht. Zweck dieses Gesetzes ist es, durch steuerliche Anreize Forschung und Entwicklung in deutschen Unternehmen zu fördern. Dabei werden sowohl juristische als auch natürliche Personen berücksichtigt. Eigenforschung wird mit 25 % der Lohnkosten für das jeweilige Forschungs- und Entwicklungsprojekt bezuschusst, Auftragsarbeiten werden ebenfalls gefördert, jedoch nur mit 15 % der Lohnkosten.

Die Bemessungsgrenze der Lohnkosten beträgt dabei 2.000.000 € pro Unternehmen (verbundene Unternehmen werden zusammengerechnet, natürliche Personen weichen ggf. ab). Somit können **bis zu 500.000 €** an steuerlichen Zulagen erhalten werden. Die Forschungszulage wird auf die Ertragssteuer angerechnet, was entsprechend die Steuerlast drückt, bzw. ggf. zu einer Erstattung führen kann.

Da das FzulG ein Steuergesetz ist, den Finanzbeamten jedoch nicht zugemutet werden soll, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten abzugrenzen wurde in der FzulVO eine zweite Stufe definiert, welche gegenüber dem Finanzamt, für die einzelnen Vorhaben die Forschungs- und Entwicklungseigenschaft bescheinigen soll. Dies erfordert einerseits die Auseinandersetzung mit einer weiteren Institution, andererseits kann die Bestätigung bereits vor Projektstart erhalten werden und so für einen gewissen Grad an Planungssicherheit sorgen. Ungewissheit herrscht allerdings noch bei der für die Bescheinigung „zuständigen Stelle“, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF). Hier müssen noch die Zuständigkeiten bestimmt werden, wer nun in Zukunft die Bescheinigungen ausstellen wird. Ein Kriterienkatalog soll vom BMBF bis etwa Mitte des Jahres zur Verfügung stehen.

Anträge können auch nach Beginn der Forschungs- und Entwicklungszeit noch eingereicht werden. Jedoch sollten alle Unternehmen schon jetzt ihre Tätigkeiten mit einem wachen Auge auf Forschungs- und Entwicklungseigenschaften hin betrachten, um möglicherweise förderfähiges Potential aufzudecken.

Einen ersten Überblick hierbei bietet der Forschungszulagenrechner.<sup>12</sup> Er hilft bei der Ersteinschätzung ob das Projekt grundsätzlich förderfähig ist.

Sollten Sie ein Projekt oder eine Tätigkeit durchführen oder planen, welches möglicherweise unter das FzulG fällt, helfen Ihnen unsere Spezialisten gerne bei der

Definition und Abgrenzung des Projekts, den Dokumentationspflichten sowie bei der Antragstellung.

Hier sollte jedoch Eile das Gebot sein, da eine umfassende und detaillierte Dokumentation wesentlich für die erfolgreiche Bescheinigung sein wird und nur sehr schwer nachträglich erstellt werden kann.

## Wie sicher sind unsere Bankeinlagen?

### Hinweise zum SAG

von Jonas Penzkofer

Bereits zum 01.01.2015 trat das sogenannte Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in Kraft. Es wurde als Reaktion auf die Geschehnisse bei der Finanzkrise im Jahr 2008 erarbeitet und regelt die Vorgehensweisen, sollte einer systemrelevanten Bank die Insolvenz drohen. Tritt dieser Fall ein, so können auf Anordnung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung die Guthaben der Kundenkonten eingezogen werden, oder in Aktien der betreffenden Bank umgewandelt werden. Der Wert dieser Anteile kann gemäß §89 SAG anschließend bis auf 0€ herabgesetzt werden. Des Weiteren regelt das Gesetz, dass für diesen Ernstfall weder Widerspruchsverfahren noch Klage eine aufschiebende Wirkung erzielen können. Gemäß §99 Abs.1 – 3 SAG gelten sämtliche Ansprüche der Kunden und Aktionäre dann als erfüllt – für immer.

Der Grund warum Sie vermutlich noch nie von diesem Gesetz gehört haben liegt in §5 des SAG. §5 regelt die Verschwiegenheitsverpflichtung. Diese betrifft sämtliche Funktionsträger, die durch ihre Arbeit am SAG Kenntnis über dessen Inhalt und die vorgesehenen Maßnahmen erlangt haben. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt insbesondere auch dann, wenn diese Personen die Insolvenzbedrohung einer systemrelevanten Bank erkannt haben oder diese für wahrscheinlich halten.

§147 SAG befasst sich mit Entschädigungsansprüchen der betroffenen Kunden. Jedoch soll die Höhe der Entschädigung berechnet werden, indem festgestellt wird wie hoch der Verlust des Kunden gewesen wäre, wenn die Bank tatsächlich in die Insolvenz gerutscht wäre. Dabei stellt sich jedoch die Frage, wie eine Insolvenzquote berechnet werden soll, wenn die Insolvenz tatsächlich gar nicht stattgefunden hat.

Betroffen von den Maßnahmen des SAG wären im Ernstfall alle Privatkunden und Firmenkunden der Bank, deren Einlagen 100.000,00€ übersteigen, sowie sämtliche Aktionäre. Einlagen bis 100.000,00€ sind zwar prinzipiell abgesichert, jedoch nur solange die Rücklagen aus dem Einlagensicherungsfonds ausreichen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Ernstfall nicht nur große sondern auch kleine und mittlerer

<sup>12</sup> Abrufbar im Internet unter: <https://forschungszulagenrechner.de/>

Vermögen bereits zur Sanierung der Bank herangezogen werden können. Auch aus diesem kurzen Überblick lässt sich bereits ableiten, welche gravierenden Folgen sich für viele Anleger der betroffenen Bank ergeben können.

**„Alles aus einer Hand“** ist ein fester Bestandteil unserer Unternehmensphilosophie, wir betreuen Sie nachhaltig und sind Ihr Partner in **allen Unternehmensfragen.**

BFMT bietet Ihnen ganzheitliche Leistungen und Lösungen im Bereich Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Existenzgründung und Fördermittelberatung – kompakt und kompetent.



Kontaktdaten:

BFMT Gruppe  
Flurstraße 9  
94234 Viechtach  
Telefon: +49 (0)9942-94951-0  
Fax: +49 (0)9942 -94951 -11  
E-Mail : info@bfmt.net  
Homepage: www.bfmt.net  
Geschäftsführer: WP/StB Dr. Martin Trost,  
Dr. Bernd Fischl